

© Schwerpunkt »Landwirtschaft & Ernährung für eine Welt im Umbruch«

Rechte der Natur – Recht auf Nahrung

Ein fruchtbares Spannungsfeld

von Benno Fladvad und Tanja Busse

Angesichts der dramatischen Zerstörungen von Natur, insbesondere des Verlustes biologischer Vielfalt, werden Stimmen lauter, die fordern, den Schutz der Natur stärker als bisher juristisch abzusichern. Ein bereits seit vielen Jahren unter Umweltjurist:innen diskutierter Vorschlag sieht die Zuerkennung von autonomen Rechten für Natur und Tiere und damit deren rechtliche Anerkennung als nicht-humaner Rechtspersonen vor. Tiere oder Ökosysteme könnten so – vertreten durch menschliche Bevollmächtigte – vor Gericht ziehen und ihre Rechte einklagen: eine Ökologisierung unseres Rechtssystems, die in einigen Ländern Südamerikas bereits in Ansätzen umgesetzt wird. Wenn die Natur Rechte bekäme, was würde das für die Landwirtschaft und die Nutzung von Natur zu Nahrungszwecken bedeuten – und was für die bäuerlichen Rechte und Forderungen hinsichtlich »Ernährungssouveränität«? Der folgende Beitrag zeigt nicht nur das Spannungsfeld auf, das zwischen diesen Ansätzen besteht, sondern auch das Potenzial für ein neues, ganzheitliches Natur- und Menschenrechtsverständnis, das die Kluft zwischen einem anthropozentrischen Recht »auf Natur« und dem biozentrischen Recht »der Natur« überwinden könnte. Agrarökologie und bäuerliche Landwirtschaft spielen hierbei eine zentrale Rolle.

Wir Menschen sind dabei, die Erde, unseren einzigen Lebensraum, zu zerstören. Seit vielen Jahrzehnten warnen Wissenschaftler:innen vor dieser Gefahr: 1992 veröffentlichte der Physik-Nobelpreisträger Henry Kendall eine Warnung an die Menschheit, der sich 1.700 Wissenschaftler:innen anschlossen: Die Menschheit befinde sich auf Kollisionskurs mit der Natur. Von den vielen Zerstörungen natürlicher Ressourcen sei der irreversible Verlust der Arten besonders ernst zu nehmen, schrieben Kendall und seine Kolleg:innen.¹

2017 veröffentlichten Kendalls Nachfolger:innen die *Warning to humanity, a second notice*, dieses Mal mit mehr als 15.000 Unterzeichner:innen. Seit 1992 sei mit Ausnahme des Lochs in der Ozonschicht kein Problem gelöst worden, im Gegenteil: »Humanity has failed«, schreibt das Autor:innenteam um den Öko-

logen William J. Ripple.² Im Mai 2019 veröffentlichte der Weltbiodiversitätsrat IPBES seinen ersten globalen Report, der warnt, dass in den nächsten Jahren eine Million Arten aussterben könnten.

Seitdem macht der Verlust der biologischen Vielfalt gelegentlich Schlagzeilen, doch dass diese Entwicklung auch für das Überleben der Menschheit auf der Erde eine existenzielle Bedrohung ist, scheint in weiten Teilen der Öffentlichkeit noch nicht angekommen zu sein. Auch die vielfältigen politischen Verpflichtungen und Übereinkommen, die den Eigenwert und die existenzielle Bedeutung der Biodiversität hervorheben, wie etwa die Convention on Biological Diversity, sind bislang weitestgehend wirkungslos geblieben.

Könnte ein neues, umfassenderes Recht zum Schutz des Eigenwertes der Natur helfen, wenn bislang alle politisch-rechtlichen Maßnahmen versagt haben?

1972 hat der US-amerikanische Jurist Christopher Stone die Idee eines Klagerechtes für Tiere und natürliche Entitäten wie Flüsse oder Berge entwickelt.³ Stone erinnert daran, dass sich die Vorstellungen der Menschen über Moral und Recht im Laufe der Geschichte immer wieder verändert haben, etwa zu Fragen des Besitzes. So gab es Zeiten, in der Menschen andere Menschen »besaßen« oder in denen Männer ihre Frauen »besaßen«. Die Rechtslage hat sich inzwischen geändert, Leibeigenschaft und Sklaverei wurden verboten, und auch das Moral- und Rechtsempfinden der meisten Menschen in diesen und ähnlichen Fragen hat sich geändert.

Aus dieser Sicht war es nur konsequent, dass im Jahr 1988 acht große Umweltverbände versuchten, den Vorschlag von Stone im deutschen Rechtsraum anzuwenden. Sie ließen die Robben der Nordsee wegen der andauernden Vergiftung ihres Lebensraums gegen den damaligen Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland klagen. Eine Behörde des Verkehrsministeriums, das Deutsche Hydrographische Institut, hatte Unternehmen jahrelang gestattet, jährlich mehr als 300.000 Tonnen giftiger Chemieabfälle in die Nordsee zu pumpen, denen allein in Schleswig-Holstein tausende Robben zum Opfer fielen.⁴ Das Hamburger Verwaltungsgericht wies die Klage jedoch ab, weil Robben im juristischen Sinne Sachen seien und damit als nicht klagefähig galten.⁵ Doch seitdem hat sich viel geändert: 1990 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch verabschiedet, mit dem geklärt wurde, dass Tiere nicht länger wie Sachen zu behandeln sind und durch besondere Gesetze geschützt werden sollen.⁶

Doch diese rechtliche Ausweitung ist noch immer zu zaghaf und nicht ausreichend, um dem Artensterben entgegenzuwirken: So kritisiert der Jurist Andreas Fischer-Lescano: »Allzu offensichtlich ist, dass die Zerstörung des Öko-Systems, das weltweite Artensterben sowie die Klimaerwärmung rasant fortschreiten. [...] Dabei zeigen die politischen Versuche, gegenzusteuern nur geringe Wirkung, auch weil der politische Wille fehlt, nationale Wirtschaftsinteressen mit *first priority* versehen werden und maßgebliche Akteure wie transnationale Unternehmen nicht hinreichend in die Umweltregulierung eingebunden sind.«⁷ Tiere und Natur seien nur unzureichend geschützt, »wenn man sie dem *good will* von Staaten und Wirtschaftsakteuren überlässt und sie institutionell nicht so absichert, dass bestehende Rechtsschutzlücken geschlossen werden.«⁸

So seien etwa die Verbandsklagen der Umwelt- und Naturschutzverbände auf die Durchsetzung einfachen Rechts beschränkt. Grund- und Menschenrechte von Tieren und Natur könnten über diesen Mechanis-

mus nicht geltend gemacht werden. Genau das aber brauchten die Arten, um ihr Recht auf Überleben einzuklagen zu können. Fischer-Lescano schlägt deshalb »die Zuerkennung von autonomen Rechten für Natur und Tiere und damit die rechtliche Anerkennung nicht-humaner Rechtspersonen« vor.⁹ Tiere oder Ökosysteme könnten so – vertreten durch menschliche Bevollmächtigte – vor Gericht ziehen und ihre Rechte einklagen.

Das lateinamerikanische Land Ecuador ist diesem Ansatz bereits im Jahr 2008 gefolgt. Mit seiner neuen Verfassung versucht es, den anthropozentrischen Ansatz zu überwinden und zugleich westliches Recht mit indigenem Denken zu vereinen: Artikel 71 spricht der Natur das Recht zu, ihre Lebenszyklen, ihre Struktur, ihre Funktionen und evolutionären Prozesse zu erhalten und zu pflegen. Auch in der deutschen Rechtsordnung sollte es nach Fischer-Lescano prinzipiell möglich sein, natürliche Dinge und Lebewesen (etwa regionale Ökosysteme) als juristische Personen anzuerkennen.¹⁰ Der Jurist Jens Kersten schlägt daher eine Grundgesetzänderung vor, die die Rechte der Natur anerkennt, etwa mit folgendem Wortlaut: »Die Rechte der Natur sind zu achten und zu schützen.«¹¹ Dies impliziert nicht, dass Rechte der Natur im Einzelfall gegen die Menschenwürde, die nach wie vor absolut und unantastbar bliebe, durchgesetzt werden könnten.¹² Vielmehr würde es bedeuten, dass die Rechte für die Natur als Grundbedingung für die menschliche Existenz und damit für den langfristigen Schutz der Menschenwürde dienen würden.

Folgt man diesem Ansatz, stellen sich ganz neue Fragen auch für Landwirtinnen und Landwirte. Ein Recht »auf« Natur ist schließlich etwas anderes als Rechte »für« die Natur. Wenn die Natur Rechte bekäme, was würde das für die Landwirtschaft bedeuten? Und was würde für dies für bäuerliche Rechte und Rechtsforderungen bedeuten, die in den letzten Jahren an großer Bedeutung gewonnen haben?

Ernährungssouveränität – zwischen Nutzung und Respekt

Vor allem das Recht auf Ernährungssouveränität ist es wert, vor dem Hintergrund der Diskussion um die Rechte der Natur genauer betrachtet zu werden. Seit dessen erster öffentlichkeitswirksamer Einforderung auf dem Welternährungsgipfel in Rom im Jahr 1996 durch die transnationale bäuerliche Bewegung La Via Campesina hat die Forderung nach Ernährungssouveränität weltweit an Bedeutung gewonnen. Die Kerngedanken sind dabei die Demokratisierungen von Ernährungssystemen sowie die Verteidigung und Wiederherstellung der Selbstbestimmung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, Landlosen, indi-

genen Völkern und ähnlichen Gruppen, die auf unterschiedliche Weise vom globalisierten und neoliberal geprägten Agrar- und Ernährungssystemen benachteiligt sind – etwa durch Vertreibungen, Preisdumping, Landrechtsverletzungen oder den Einsatz von giftigen Pestiziden und gentechnisch veränderten Organismen.

In der Praxis bedeute dies unter anderem die Wiederaneignung von Ländereien für die betroffenen Gruppen, der Aufbau selbstbestimmter Produktions- und Vermarktungssysteme sowie die Ausweitung und Stärkung von kleinbäuerlichen, traditionellen und vor allem agrarökologischen Anbauweisen und lokalen Produkten. Eine Besonderheit des Rechtes auf Ernährungssouveränität ist darüber hinaus, dass es sich um eine universelle, auf verschiedene regionale Kontexte übertragbare Forderung handelt, die es ermöglicht, weitere Rechte wie etwa Frauenrechte, indigene Rechte und eben auch die Rechte der Natur in ein konsistentes politisches Programm zu integrieren.¹³

Ernährungssouveränität erscheint auf den ersten Blick somit kompatibel zu sein mit Rechten für die Natur. Und es überrascht kaum, dass diese Idee insbesondere in jenen Ländern Verfassungsrang hat, in denen auch die Rechte der Natur rechtlich verankert sind. Letztlich kann sich jedoch auch das Recht auf Ernährungssouveränität dem Spannungsverhältnis zwischen einem Recht »auf« Natur, d. h. auf die selbstbestimmte Nutzung von Land, Wasser und Ressourcen, und einem Recht »für« die Natur, das die intrinsischen Eigenwerte der Natur würdigt und hervorhebt, nicht entziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Spannung ein unüberbrückbarer Gegensatz sein muss. Ein Blick auf die Umsetzung der Forderung nach Ernährungssouveränität in Bolivien verdeutlicht dies: Zusammen mit Ecuador ist Bolivien eines der wenigen Länder weltweit, in denen das Recht auf Ernährungssouveränität in der Verfassung bzw. in Form verschiedener Gesetze verankert ist. Auch die Rechte der Natur haben in Boliviens Rechtssystem einen hohen Status, wenn auch keinen Verfassungsrang.

Die erst kürzlich abgewählte Regierung Boliviens des Präsidenten Evo Morales nahm hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Natur jedoch eine ambivalente Rolle ein. Zum einen positionierte sich Morales auf internationaler Ebene erfolgreich als Verteidiger der Rechte der Mutter Erde, etwa in Form der Ausrichtung eines alternativen Weltklimagipfels im Jahr 2010. Andererseits verfolgte die sozialistische Regierungspartei innenpolitisch einen neo-extraktivistischen Kurs, der oft zu Konflikten mit Teilen der indigenen Bevölkerung führte. Die bekanntesten Beispiele dafür sind Bergbauprojekte und Ölförderungen in ökologisch sensiblen Gebieten und ein Straßenbauprojekt durch ein nationales Schutzgebiet und indigenes Territorium.¹⁴ Zusätzlich unterstützte die ehe-

malige Regierung die inländische Agrarindustrie, die vor allem die internationale Nachfrage nach Soja und anderen *cash crops* bedient.¹⁵ Diese politische Ausrichtung stand somit ganz offensichtlich im Konflikt mit der Wahrung der Rechte der Natur, nicht zuletzt durch die damit einhergehende Duldung der Verwendung gentechnisch modifizierter Organismen und den hohen Einsatz von Pestiziden.

Die Vorstellung von Ernährungssouveränität der vielfältigen kleinbäuerlichen und indigenen Organisationen unterscheidet sich hingegen deutlich von der staatlichen Politik und misst – entsprechend der Vision von La Via Campesina – der agrarökologischen Produktion sowie dem traditionellen und indigenen Wissen eine hohe Bedeutung zu. So existieren in Bolivien eine Reihe an Initiativen und Projekten von bäuerlich-indigenen Gemeinschaften, die den Gedanken der Ernährungssouveränität konkret in die Praxis umsetzen und in denen sich der Respekt und die Wertschätzung gegenüber der Natur bzw. der Mutter Erde deutlich widerspiegeln, z. B. in Form der Umstellung auf agrarökologische Produktion oder der Rückbesinnung auf die Subsistenzwirtschaft sowie auf traditionelles Wissen und indigene Gebräuche.

Bei genauerem Hinsehen gibt es jedoch durchaus Unterschiede, insbesondere im bolivianischen Tiefland, das von Landkonflikten zwischen indigenen und bäuerlichen Gruppen charakterisiert ist: Zum einen existiert eine Vision von Ernährungssouveränität, die sich sehr stark der indigenen Tradition und Lebensweise verschreibt und mit den langjährigen politischen Kämpfen indigener Völker um Anerkennung ihrer Rechte und Territorien verbunden ist. Zum anderen gibt es auch eine bäuerliche Vision der Ernährungssouveränität, die deutlich stärker auf die Umverteilung von Land ausgerichtet ist. Land wird dabei weniger als ein identitätsstiftendes Element verstanden (wie es beim indigenen Konzept des *territorio* der Fall ist), sondern vielmehr als Produktionsmittel zum marktorientierten Nahrungsmittelanbau. Diese Variante der Forderung nach Ernährungssouveränität widerspricht sich zwar nicht grundsätzlich mit der indigenen Vision, jedoch wird sie anders legitimiert, und zwar mit der Rolle und der Verantwortung von Kleinproduzierenden als Hüter der Umwelt und des Bodens, die Ernährungssouveränität und -sicherheit der Bolivianer:innen gewährleisten.¹⁶

Hinzu kommt, dass diese in der Praxis nicht immer trennscharf unterscheidbaren Visionen nicht nur potenziell konflikthaft sind (etwa, wenn es um die Verteilung von und Zugang zu nutzbarem Land geht), sondern mit unterschiedlichen Naturverständnissen einhergehen. Einerseits gilt Natur dabei als Ressource, d. h. als Grundlage für die Herstellung von Nahrungsmitteln, die der Ernährungssicherheit dienen,

und andererseits als ein lebenspendendes Wesen, dem es Respekt zu zollen und Dank auszusprechen gilt. Es würde jedoch zu kurz greifen, die erstgenannte, anthropozentrische Sichtweise als inkompatibel mit den Rechten der Natur zu verwerfen, da auch die wirtschaftliche Nutzung, insbesondere, wenn sie sich an agrarökologischen Prinzipien orientiert, wesentlich zu einem harmonischen Mensch-Naturverhältnis beitragen kann. Zugleich wäre es falsch, die biozentrische und oftmals eher von indigenen Gruppen formulierte Vision als die einzig wahre Interpretation von Ernährungssouveränität zu verklären. Viel entscheidender als die Frage, wie Ernährungssouveränität im Einzelfall ausgestaltet wird, ist, dass diese Idee einen übergeordneten politischen Bezugsrahmen für sehr vielfältige Gruppen bietet, um die anthropozentrische Nutzung von Natur mit dem biozentrischen Respekt vor der Natur auf praktische Weise miteinander zu vereinen. Es zeigen sich also große Parallelen und Synergien zu den Rechten der Natur – auch wenn das Leitbild der Ernährungssouveränität alles andere als widerspruchs- und konfliktfrei ist.

Der Kampf um bäuerliche Selbstbestimmung in Deutschland

In Deutschland sind weder das Recht auf Ernährungssouveränität noch die Rechte der Natur gesetzlich verankert. Auch die Forderung nach Ernährungssouveränität wird in Deutschland beinahe ausschließlich im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit gebraucht und nicht auf die Bäuerinnen und Bauern in Deutschland bezogen. Sogar die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), die Mitbegründerin der Europäischen Koordination von La Via Campesina, verwendet den Begriff eher in Hinblick auf internationale Themen.¹⁷ Einzig die Bewegung der Solidarischen Landwirtschaft beruft sich auf Ernährungssouveränität als Leitbild für ihren Weg, gemeinwohlorientiert zu wirtschaften.¹⁸

Die zentralen Begriffe der bäuerlichen und indigenen Emanzipationsbewegungen sind in Deutschland insgesamt also wenig präsent. Dennoch existiert in Deutschland durchaus ein zum Teil sehr emotional geführter Kampf um bäuerliche Selbstbestimmung, der etwa bei den Protesten konventioneller Landwirt:innen deutlich zutage trat. Im Herbst 2019 hatte die deutsche Bundesregierung das Düngerecht verschärft und neue Regeln zum Insektenschutz in der Landwirtschaft erlassen. Dies war der Anlass für eine Reihe von Demonstrationen, die im Oktober 2019 begannen und bis heute andauern. Viele der Protestierenden, die sich von ihrer traditionellen Berufsvertretung, dem der Agrarindustrie nahestehenden Deutschen Bauernverband, nicht mehr re-

präsentiert sahen, interpretieren die neuen Umweltauflagen als Angriff auf ihre Rolle und Identität als Lebensmittelerzeuger:innen. So fordert die aus den Protesten hervorgegangene Bewegung »Land schafft Verbindung«, dass »Zielkonflikte zwischen dem Erhalt einer regionalen Lebensmittelproduktion und den steigenden Umwelt- und Tierschutzmaßnahmen endlich durch die Politik benannt werden.«¹⁹ Durch höhere Umweltauflagen, so ihre Kritik, verteuere sich die heimische Produktion gegenüber billigeren Importen, die oftmals zu wesentlich niedrigeren Standards produziert werden, was letztlich einer Abschaffung der Landwirtschaft in Deutschland zufolge hätte.²⁰

Auch wenn die Protestbewegung sich dabei nicht auf das Konzept der Ernährungssouveränität beruft, existieren auf den ersten Blick einige Parallelen. So wenden sich die Landwirt:innen gegen eine Gesetzgebung, die sie als Einschränkung ihrer Freiheit und Gefährdung ihrer Existenz verstehen. Deutlich wird dies auch an ihrem Anspruch auf mehr Mitsprache bei politischen Entscheidungen und an ihrem Aufbegehren gegen unfaire Handelspraktiken. So blockierten sie mehrere Tage lang die Zentrallager des Lebensmitteleinzelhandels, um kostendeckende Preise für ihre Betriebe einzufordern.²¹ Im Unterschied zu den Forderungen von La Via Campesina geht es bei diesem »ländlichen Populismus« jedoch weniger darum, systemische Veränderungen in der Landwirtschaft einzuklagen, sich also explizit gegen das neoliberale System zu wenden, als vielmehr kollektive Gefühle der Bevormundung durch politische Eliten zum Ausdruck zu bringen und sich auf diese Weise zum Opfer ungerechter politischer Entscheidungen zu stilisieren.²² Passend dazu gab es bei den Demonstrationen Ende Januar 2021 in Berlin Versuche rechter Gruppen, die Protestbewegung der Landwirt:innen zu unterlaufen.²³ Forderungen nach bäuerlicher Selbstbestimmung sind also nicht per se progressiv, sondern können auch eine regressive Form annehmen und einen Resonanzraum für rechtsautoritäre Motive und Tendenzen bieten.²⁴

Das bäuerliche Naturverhältnis und das damit einhergehende Selbstverständnis der Landwirt:innen spielen bei diesen Forderungen eine große Rolle. Während ihr Protest für Außenstehende als eine Ablehnung von Naturschutzmaßnahmen verstanden wird, weisen viele der Protestierenden diesen Vorwurf zurück. Sie verstehen sich als die wahren Kenner der Natur, weil sie es seien, die täglich mit ihr arbeiten. Die Böden seien ihr größtes Kapital, allein deshalb würden sie sie schonend behandeln – eine Einschätzung, die naturwissenschaftlich jedoch nicht gestützt werden kann.²⁵ Diese dennoch von vielen Produzierenden mit großer Überzeugung vertretene Haltung entstammt ihrem traditionellen Selbstbild als souveräne

Landwirt:innen, die sich nicht von außen auferlegten Regeln unterordnen wollen und über die Natur qua Besitz oder Pacht verfügen, um sie mit Blick auf die zukünftigen Generationen verantwortungsvoll zu nutzen. Dass die Natur eigene Rechte habe, ist mit diesem Verständnis jedoch kaum vereinbar. Eher fühlen sich viele Bäuerinnen und Bauern, ähnlich wie dies auch Teile der bäuerlichen Bewegungen in Bolivien formulieren, in der Verantwortung, die Menschen auf Basis der Natur zu ernähren.

Auch in Hinblick auf naturschutzpolitische Entscheidungen zeichnen sich Konflikte mit landwirtschaftlichen Nutzer:innen ab, die auf das Gefühl der Bevormundung und mangelnden Wertschätzung zurückzuführen sind. Während z. B. Naturschutzverbände Wölfen einen hohen ökologischen Wert für unsere Ökosysteme zuschreiben, wehren sich Landwirt:innen mit Weidehaltung und Schäfer:innen vehement gegen ihre Rückkehr und empfinden sie als Angriff auf ihre Arbeit als Produzent:innen von Lebensmitteln.²⁶ In ähnlicher Weise führt auch die Forderung nach neuen Wildnisgebieten, die bäuerliche Rechte in den betroffenen Gebieten massiv einschränken würden, zu Konflikten. So fordert etwa die niederländische NGO Rewilding Europe, mehr als eine Million Hektar in Europa als Wildnisgebiete auszuweisen, die nicht extensiv und naturnah bewirtschaftet werden sollen, sondern einer Natur ohne Menschen überlassen werden sollen.²⁷

Die Durchsetzung dieser und ähnlicher Maßnahmen, birgt das Risiko, Konflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu verschärfen. Die Konsequenz daraus sollte jedoch nicht sein, die Landwirtschaft pauschal als Gegenpol zu den Rechten der Natur aufzufassen – dies wäre nicht nur politisch fatal. Vielmehr sollte es darum gehen, die herrschenden ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen so zu verändern, dass Landwirt:innen die Möglichkeit erhalten, den Wert der Natur zu respektieren, ohne dabei an Souveränität einzubüßen. Viele kleinere Initiativen zeigen bereits, dass dies auch in Deutschland entgegen allen politischen und ökonomischen Widerständen möglich ist und keine Utopie bleiben muss.²⁸

Auf dem Weg zu einem neuen Rechtsverständnis?

Sowohl die Rechte der Natur als auch das Recht auf Ernährungssouveränität sind relativ junge Rechtsforderungen, obwohl ihre Kerninhalte zum Teil deutlich älter als das westliche Rechtsverständnis sind. Es geht bei beiden nicht nur darum, bestehende Rechte wie das Menschenrecht auf Nahrung oder auf eine saubere Umwelt auf juristischem Wege einklagbar zu machen. Vielmehr geht es um das Ausgestalten völ-

lig neuer Rechte, die das Potenzial beinhalten, soziale Normen und Beziehungen zu transformieren und ein verändertes Rechtsverständnis herzustellen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet sind neue Rechte wie die Rechte der Natur und das Recht auf Ernährungssouveränität somit als genuin *politische* Forderungen zu verstehen, die neue Rechtssubjekte hervorbringen und bestehende Machtstrukturen herausfordern.²⁹

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Debatten in Bolivien und Deutschland wird dabei vor allem eines deutlich: Die Rechte der Natur können nicht ohne Berücksichtigung menschlicher Aktivitäten durchgesetzt werden. Die Menschen lebten schon immer mit und vor allem »in« der Natur – sie sind somit Teil der Natur und ihr nicht äußerlich oder übergeordnet, was in der Landwirtschaft jedoch lange Zeit ausgeblendet wurde. Aus diesem Grund schließt die Forderung, die Natur mit Rechten auszustatten, notwendigerweise die Frage nach der zukünftigen Ausrichtung der Landwirtschaft ein. Zwar gibt es so-

Folgerungen & Forderungen

- Eine Ökologisierung unseres Rechtssystem durch die Zuerkennung autonomer Rechte von Tieren, Ökosystemen und Naturräumen ist juristisch möglich und angesichts der zunehmenden globalen Zerstörung von Natur auch dringend erforderlich.
- Vertreten durch menschliche Bevollmächtigte könnten Tiere und Ökosysteme vor Gericht ziehen und ihre Rechte einklagen. Juristische Präzedenzfälle zeigen, dass dies möglich ist.
- Dadurch gerät die bislang fraglose Indienstnahme von Natur durch den Menschen in ein Spannungsverhältnis zu elementaren Existenzrechten der Natur.
- Die Tatsache, dass die Menschen auf eine intakte Natur existenziell angewiesen sind, nimmt dem Konflikt insofern die Schärfe, als ein rechtlich verstärkter Naturschutz unmittelbar dem Menschen zugutekommt.
- Rechte der Natur zu fordern, liegt im wohlverstandenen Eigeninteresse der Menschheit.
- Auch wenn im Einzelfall menschliche und natürliche Interessen und Rechte kollidieren, zeigen insbesondere ökologische Formen der Landnutzung, dass es grundsätzlich möglich ist, Natur für menschliche Zwecke der Ernährung zu nutzen, *ohne* dadurch Vielfalt und Reichtum der Natur zu schädigen.
- Das Recht auf Nahrung steht nicht in einem unauflösbaren Konflikt mit den Rechten der Natur.
- Letztlich entscheiden die ökonomischen und politische Rahmenbedingungen, ob eine selbstbestimmte Landwirtschaft im Einklang mit der Natur möglich ist.

wohl in Deutschland als auch in Bolivien zahlreiche Hinweise dafür, dass diese Forderungen, insbesondere in ihrer regressiven Variante, mit den Rechten der Natur kollidieren und sich auch gegen strengere Naturschutzauflagen richten. Zugleich bergen diese Kämpfe jedoch auch ein großes Potenzial für ein neues, ganzheitliches Natur- und Menschenrechtsverständnis, das die Kluft zwischen einem anthropozentrischen Recht »auf« Natur und dem biozentrischen Recht »für« die Natur überwindet.

Ein solches Rechtsverständnis würde sich auf eine Menschenwürde berufen, die in der unmittelbaren Beziehung zu Natur begründet ist und die ohne das Zusammenwirken von Mensch und Natur nicht realisierbar wäre. So fordert beispielsweise die Menschenrechtsorganisation FIAN, das internationale Rechtssystem zugunsten eines *pro-persona-natura-Prinzips*³⁰, das die auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung der Menschen zur Natur als Quelle der Menschenwürde betrachtet, neu zu denken. Auf Ebene der Vereinten Nationen existieren bereits erste Rechtsinstrumente, in denen diese Gedanken verankert wurden, etwa die *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (UNDRIP)* aus dem Jahr 2007 und die *United Nations Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas (UNDROP)* aus dem Jahr 2018.

Das wäre anschlussfähig zu den Rechten der Natur. Wie es der ecuadorianische Wissenschaftler und ehemalige Politiker Alberto Acosta formuliert, stehe dabei nämlich der Gedanke im Mittelpunkt, dass nicht der Mensch die Natur mit Rechten ausstatte, sondern, dass »die Natur dem Menschen Rechte gebe«³¹, d. h. dass sie überhaupt erst das Dasein der Menschen und ihrer Lebensweisen ermögliche, woraus sich die unmittelbare Pflicht ergibt, die Natur – verstanden als der ökosystemische Zusammenhang allen Lebens – rechtlich zu schützen. Es bietet sich somit an, nicht von Menschenrechten oder Naturrechten, sondern von »Lebensrechten«³² zu sprechen. Das wäre ein Wandel vom Anthropozentrismus zu einem Soziobiozentrismus, der die Natur als Grundbedingung sämtlichen Lebens betrachtet. Acosta bezeichnet diesen Übergang als die »größte Herausforderung der Menschheit«.³³

Buchhinweis

Frank Adloff und Tanja Busse (Hrsg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt am Main/ New York 2021.

Anmerkungen

1 H. Kendall et al.: *World's scientists warning to humanity*. Ed. by Union of Concerned Scientists April 1997 (www.ucsusa.org/sites/default/files/attach/2017/11/World%20Scientists%27%20Warning%20to%20Humanity%201992.pdf).

- 2 W. J. Ripple et al.: *World's scientists warning to humanity: A second notice*. In: *BioScience* 67/12 (2017), p. 1026 (<https://academic.oup.com/bioscience/article/67/12/1026/4605229>).
- 3 C. D. Stone: *Should trees have standing? Law, morality, and the environment*. Oxford 2018.
- 4 Ohne Autor: »Nordsee: »Zeichen einer todkranken Natur««. In: *Der Spiegel* 23/1988 vom 5. Juni 1988. – I. Jung: *Robbensterben. Die große Angst vorm Toten Meer*. In: *Hamburger Abendblatt* vom 20. Juli 2013.
- 5 U. Scheub: *Kein Klagerecht für Robben*. In: *die tageszeitung (taz)* vom 30. September 1988, S. 6 (www.taz.de/1836408/). – Ohne Autor: »Wie absurd. Hamburger Richter müssen in Kürze entscheiden, ob Nordsee-Robben gegen den Bonner Verkehrsminister Jürgen Warnke klagen dürfen. Naturschützer erwarten einen Prozeß von rechtshistorischer Bedeutung«. In: *Der Spiegel* 37/1988 vom 11. September 1988.
- 6 Deutscher Bundestag: *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht*. Drucksache 11/5463, Bonn 1989 (<http://dipbt.bundestag.de/dipbt/btd/11/054/1105463.pdf>).
- 7 A. Fischer-Lescano: *Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht*. In: *Zeitschrift für Umweltrecht* 2018, S. 205-216, hier: 206.
- 8 Ebd.
- 9 Ebd., S. 207.
- 10 Fischer-Lescano (siehe Anm. 7)
- 11 J. Kersten: *Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 11/2020, S. 8.
- 12 Ebd., S. 9.
- 13 B. Fladvad: *Topologien der Gerechtigkeit. Eine politisch-geographische Perspektive auf das Recht auf Ernährungssouveränität in Bolivien*. Kiel 2017.
- 14 P. Villavicencio Calzadilla and L. J. Kotzé: *Living in harmony with nature? A critical appraisal of the Rights of Mother Earth in Bolivia*. In: *Transnational Environmental Law* 7/3 (2018), pp. 397-424.
- 15 E. Ormachea y N. Ramirez: *Políticas agrarias del gobierno del MAS o la agenda del »poder empresarial-hacendal«*. La Paz 2013.
- 16 Fladvad (siehe Anm. 13), S. 15 ff.
- 17 Vgl. www.abl-ev.de/themen/handelspolitik.
- 18 E. Voss: *Solidarische Landwirtschaft: Ernährungssouveränität selbst machen*. In: *OXI – Wirtschaft Anders Denken*. Blogbeitrag vom 2. Mai 2018 (<https://oxiblog.de/solidarische-landwirtschaft-ernaehrungssouveraenitaet/>). – Siehe hierzu auch den Beitrag von Baldur Kapusta in diesem *Kritischen Agrarbericht* (S. 189-194)
- 19 Vgl. <https://landschafttverbindung.de/was-uns-antreibt/>.
- 20 T. Busse und C. Grefe: *Aufstand der Trecker. Deutschlands Bauern fühlen sich in ihrer Existenz bedroht: Durch Umweltschützer, Politiker und Handelsketten wie Rewe und Aldi. Jetzt reicht es ihnen*. In: *Die ZEIT* vom 13. Januar 2021, S. 13-15.
- 21 Vgl. www.milchdialog.com.
- 22 J. D. van der Ploeg: *Farmers' upheaval, climate crisis and populism*. In: *The Journal of Peasant Studies* 47/3 (2020), pp. 589-605. – Siehe hierzu auch den Beitrag von J. D. van der Ploeg: *Die Bauern und »die Anderen«*. Über Bauernrevolte und Populismus in den Niederlanden und Frankreich. In: *Der kritische Agrarbericht* 2021, S. 81-87.
- 23 J. Geiler: *Antisemitische Symbole bei Bauern-Protest in Berlin. Was es mit der »Landvolk«-Bewegung auf sich hat*. In: *Tagesspiegel* vom 28. Januar 2021 (www.tagesspiegel.de/berlin/antisemitische-symbole-bei-bauern-protest-in-berlin-was-es-mit-der-landvolk-bewegung-auf-sich-hat/26859902.html).

- 24 T. Busse: »Sie erschrecken die Politiker«. Der Agrarwissenschaftler Onno Poppinga erklärt, was es mit der schwarzen Landvolk-fahne auf sich hat. Diese sorgt bei den aktuellen Bauerndemos für Aufsehen. In: Der Freitag vom 4. Februar 2021 (www.freitag.de/autoren/der-freitag/sie-erschrecken-die-politiker).
- 25 M. Nabel et al.: BfN Bodenreport. Vielfältiges Bodenleben. Grundlage für Naturschutz und nachhaltige Landwirtschaft. Bonn 2021.
- 26 N. Schoof et al.: Herausforderungen für weidebasierte Tierhaltungen und den praktischen Naturschutz. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 53/1 (2021), S. 10-19.
- 27 Vgl. <https://rewildingeuropa.com/> sowie umfangreicher zur Thematik des sog. *green grabbing*: W. A. Adams: Geographies of conservation III: Nature's spaces. In: Progress in Human Geography 44/4 (2019), pp. 789-801.
- 28 Etwa die Ganzjahresweiden Bunde Wischen in Schleswig-Holstein (www.bundewischen.de), die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch-Hall (www.besh.de), der Uria-Verein in Baden-Württemberg (www.uria.de) oder die Herrmannsdorfer Landwerkstätten in Bayern (www.herrmannsdorfer.de).
- 29 S. Buckel, R. Christensen und A. Fischer-Lescano: Einleitung: Neue Theoriepraxis des Rechts. In: Dies. (Hrsg.): Neue Theorien des Rechts. Tübingen 2020, S. 1-9.
- 30 Sofia Monsalve (Secretary General FIAN International) im Gespräch mit den Autor:innen am 11. Dezember 2020.
- 31 Alberto Acosta (ehemaliger Präsident der Verfassungsgebenden Versammlung Ecuadors) im Gespräch mit den Autor:innen am 10. Dezember 2020.
- 32 A. Acosta: Buen vivir. Vom Recht auf ein gutes Leben. München 2015, S. 126.
- 33 Ebd., S. 110.



Dr. Benno Fladvad

Geograf und wissenschaftlicher Mitarbeiter in der DFG-Kolleg-Forschungsgruppe »Zukünfte der Nachhaltigkeit« an der Universität Hamburg.

benno.fladvad@uni-hamburg.de



Dr. Tanja Busse

Autorin, Journalistin und Moderatorin, u. a. Mitglied im Kuratorium der Schweisfurth Stiftung.

mail@tanjabusse.de

Foto: Georg Schweisfurth